VERORDNUNG (EWG) Nr. 2362/76 DER KOMMISSION

vom 29. September 1976

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 über die Voraussetzungen der Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 957/70 des Rates vom 26. Mai 1970 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 922/76 der Kommission vom 22. April 1976 (4) ist die Ausdehnung der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 der Kommission vom 26. Februar 1971 über die Voraussetzungen der Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Wein (5) auf die Mitgliedstaaten ohne eigene Weinerzeugung gestattet worden. Um eine Beurteilung dieser Maßnahme zu ermöglichen, wurde die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 gleichzeitig bis zum 30. September 1976 befristet.

Da seitens der Mitgliedstaaten ohne eigene Weinerzeugung keine Schwierigkeiten festgestellt wurden, empfiehlt es sich, die Befristung aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 42.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 28. 5. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 23. 4. 1976, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 48 vom 27. 2. 1971, S. 76.